



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 11.01.2010:

Verbraucherschützende Widerrufsrechte

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Vertragliches Schuldrecht (11)

Verbraucherschützende Widerrufsrechte (§ 355 BGB)

- Widerrufsrechte aufgrund der Umstände des Vertragsschlusses:
 - § 312 BGB: Haustürgeschäfte
 - § 312b BGB: Fernabsatzgeschäfte
- Widerrufsrechte aufgrund des Vertragsinhalts:
 - § 485 BGB: Teilzeit-Wohnrechtsverträge
 - § 495 BGB: Verbraucherkredite → vgl. auch § 358 f. BGB zu „verbundenen Geschäften“.

Allgemeines zum Widerrufsrecht

- Widerrufsfrist: Zwei Wochen (§ 355 I BGB).
 - Widerrufserklärung ist empfangsbedürftige WE; aber: rechtzeitige Absendung genügt zur Wahrung der Frist.
 - Bei Fehlen oder mangelnder Ordnungsmäßigkeit der Belehrung ist das Widerrufsrecht nach § 355 III 3 unverfristbar!
- Widerruf ist eine Sonderform des Rücktritts: § 357 BGB.

Fall

Verbraucher K bestellt beim Internet-Versandhaus V ein Modellauto. K sendet am letzten Tag der Frist eine Widerrufserklärung ab. Sie geht in der Post verloren. Daraufhin sendet K eine weitere Widerrufserklärung an V, die auch bei V ankommt.

Ist der Vertrag wirksam widerrufen worden?

Lösung

Die Widerrufserklärung ist empfangsbedürftige Willenserklärung. § 130 BGB. § 355 I 2 BGB sagt nur, dass die rechtzeitige Absendung zur Fristwahrung genügt, aber nicht, dass die Erklärung überhaupt nicht zugehen muss.

Problem: Genügt es, wenn eine andere Widerrufserklärung zugeht als die, die rechtzeitig abgesendet wurde?

→ Wenn ja, sind Widerrufsbelehrungen, die lauten: „zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Absendung; der Widerruf muss uns jedoch zugehen“ wegen Verstoßes gegen § 355 II 1 BGB unwirksam → Widerruf ist nach § 355 III 3 BGB unverfristbar!

Die Verbrauchereigenschaft

- **Problem: Verbraucher gibt sich bei Vertragsschluss nicht (klar) als solcher zu erkennen. → Besteht das Widerrufsrecht trotzdem?**
- Vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2009, VIII ZR 7/09; Aktuelles Zivilrecht Nr. 238, vgl. Artz, ZJS 2009, 719: Rechtsanwältin bestellt Lampe für ihre Privatwohnung an die Kanzleiadresse
- Nach BGH „kommt eine Zurechnung entgegen dem mit dem rechtsgeschäftlichen Handeln objektiv verfolgten Zweck nur dann in Betracht, wenn die dem Vertragspartner erkennbaren Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die natürliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt“.

Der Widerruf bei Haustürgeschäften

- Problem: Wann ist im Sinne von § 312 I BGB ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung gegeben?
 - Bei Bürgschaften wird Entgeltlichkeit bejaht, auch wenn der Bürge unentgeltlich eintritt, BGH NJW 2006, 845.
 - Von AG Halle, 22.10.2009 - 93 C 1842/09 für Mietaufhebungsvertrag im Treppenhaus verneint.
 - Vgl. auch BAG, NJW 2004, 2401 (Aufhebungsvertrag am Arbeitsplatz).

Der Widerruf bei Fernabsatzgeschäften

- Probleme:
 - Ausschluss bei Fertigung nach Kundenspezifikation, § 312d IV Nr. 1 BGB. Nach BGHZ 159, 239 gilt der Ausschluss nicht bei Zusammenbau aus Standardbauteilen.
 - Ausschluss bei Auktionen, § 312d IV Nr. 5 BGB. Nach und BGH NJW 2005, 53 gilt der Ausschluss des Widerrufs nicht bei Internetversteigerungen.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 14.01.2010:

Die Rechtsfolgen des Rücktritts

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

